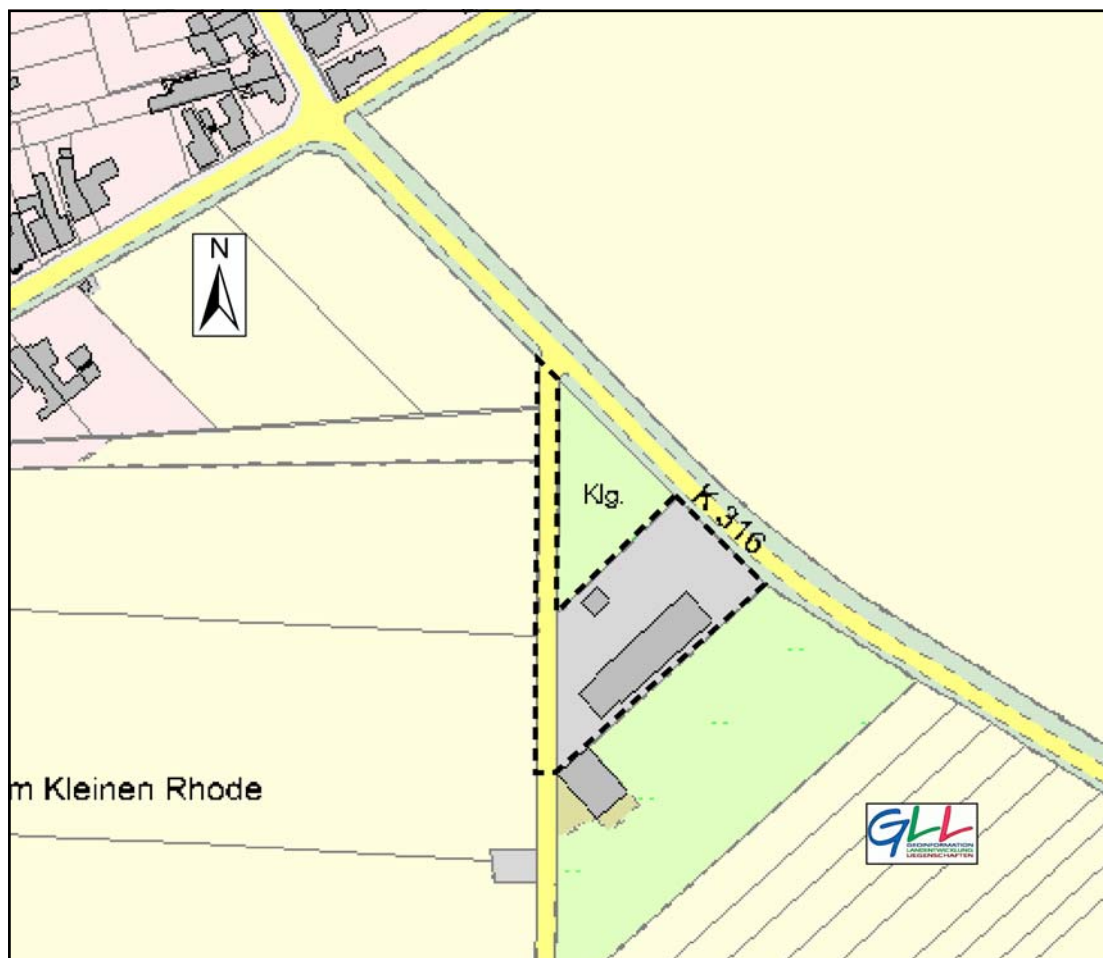


Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bad Salzdetfurth hier: Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 „Tischlerei Ohlendorf“

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 04.02.2010 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 „Tischlerei Ohlendorf“ nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 „Tischlerei Ohlendorf“ ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Sicherung des Tischlereibetriebes auf dem jetzigen Grundstück in der Ilder Straße (K316).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth

vom 12.07.2011 bis einschließlich 12.08.2011

während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Zusätzlich kann der Bebauungsplanentwurf ab dem 12.07.2011 auch auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth unter <http://www.bad-salzdetrurth.de/bauleitplanung> eingesehen werden.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht bzw. in den zugehörigen Grünordnungsplan abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht nebst Ergänzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die verfügbaren umweltbezogenen Informationen darstellt. Die bereits vorliegenden Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange beziehen sich auf die Themen Trinkwasser und Gesundheitsschutz. Weitere Erkenntnisse zu diesem Themenbereich liegen nicht vor.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nebst Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 „Tischlerei Ohlendorf“ unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Salzdetfurth, den 30.06.2011

Der Bürgermeister



Erich Schaper